

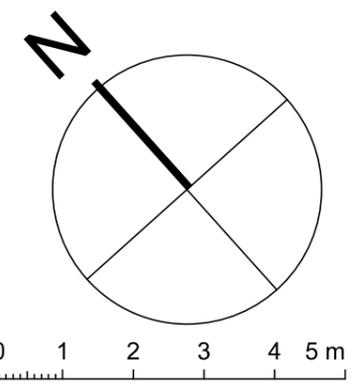
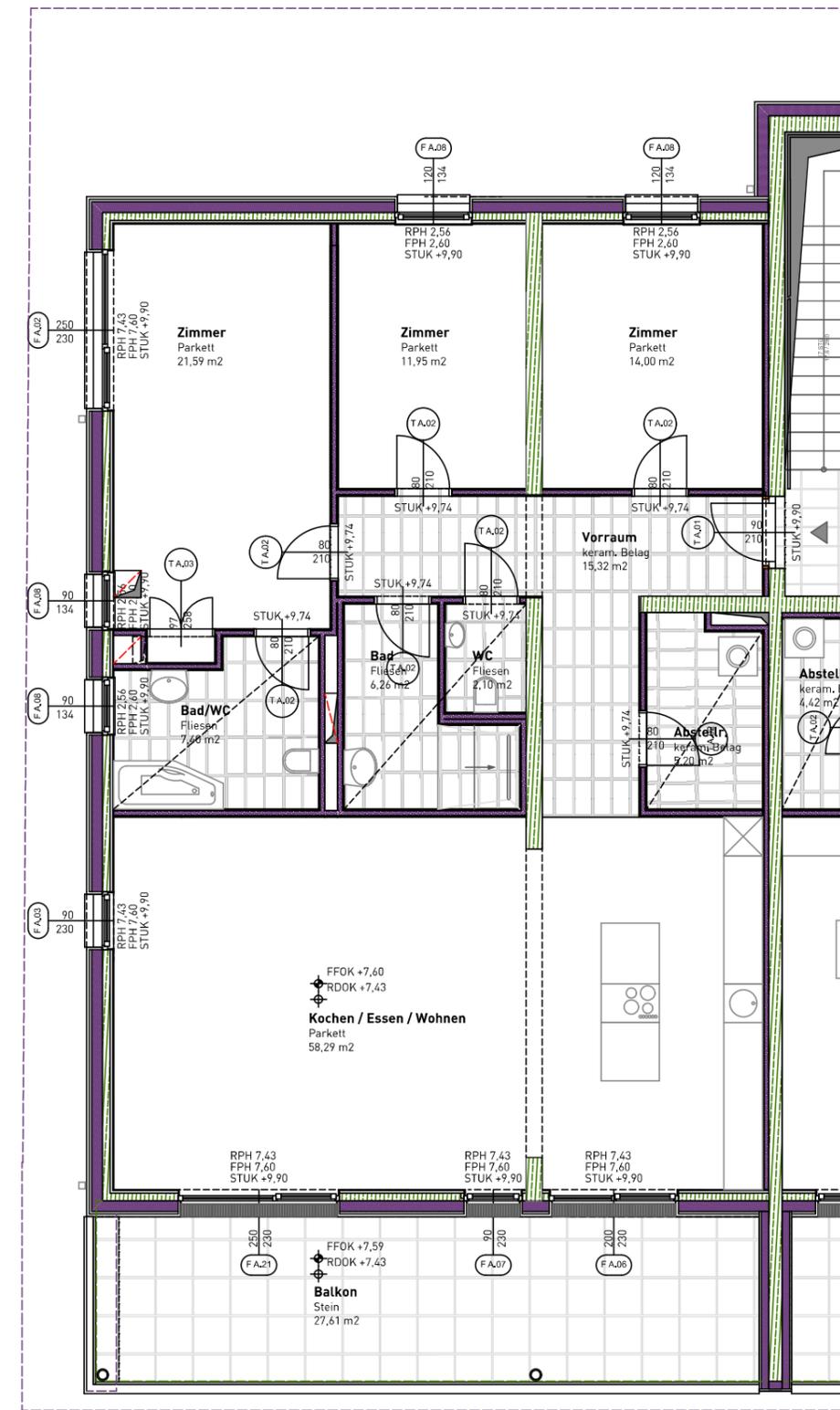


PO_01	Wohnanlage Kreuzgasse			M 1:4,55	 architekturbüro rohracher & partner staatlich befugter und beideter ziviltechniker hauptplatz 9   a-9900 lienz   t. +43 4852 64364   m. +43 664 4025505 architekt@rohracher.at   www.rohracher.at
	BAUTEIL A TOP 08				
	Projektnr.: 1513	Plannr.: 808a	Datum: 12.05.23		

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Architekten und damit gesetzlich geschützt. Jede Benutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an Dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem anderen Projekt bedarf der Zustimmung des Architekten. Durch die Übernahme dieses Planes akzeptiert die ausführende Firma die darauf dargestellten Anordnungen, Geschriebene Planmasse auf dieser Zeichnung haben Vorrang gegenüber gezeichneten Dimensionen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn alle Masse und Bedingungen im Zusammenhang mit seiner Arbeit, auf der Baustelle verantwortlich zu überprüfen. Abweichungen gegenüber dargestellten oder schriftlich vereinbarten Anordnungen müssen dem Architekten bzw. der Bauleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Vor Arbeitsbeginn sind dem Architekten gültige Werkzeichnungen zur Genehmigung vorzulegen.



LAGEPLAN



TOP 08	
Wohnräume	142,11 m²
SUMME	142,11 m²
Nebenräume	7,75 m²
Balkon	27,61 m²

Bauteil A Top 08				
	WNF	NR	Terrasse	Garten
<b>KG</b>	Kellerabteil	7,75		
		0,00	7,75	0,00
<b>2.OG</b>	Vorraum	15,32		
	Bad	6,26		
	Bad	7,40		
	WC	2,10		
	Abstellraum	5,20		
	Kochen/Essen/Wohnen	58,29		
	Zimmer	14,00		
	Zimmer	11,95		
	Zimmer	21,59		
	Balkon			27,61
<b>SUMME</b>		<b>142,11</b>	<b>0,00</b>	<b>27,61</b>
			<b>7,75</b>	<b>0,00</b>

**P0\_01** Wohnanlage Kreuzgasse  
**BAUTEIL A TOP 08** M 1:100  
 Projektnr.: 1513 | Plannr.: 808 | Datum: 12.05.23 | gezeichnet: ost / pp

**architekturbüro rohracher & partner**  
 staatlich befugter und beideter ziviltechniker  
 hauptplatz 9 | a-9900 lienz | t. +43 4852 64364 | m. +43 664 4025505  
 architekt@rohracher.at | www.rohracher.at

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Architekten und damit gesetzlich geschützt. Jede Benutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an Dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem anderen Projekt bedarf der Zustimmung des Architekten. Durch die Übernahme dieses Planes akzeptiert die ausführende Firma die darauf dargestellten Anordnungen, Geschriebene Planmasse auf dieser Zeichnung haben Vorrang gegenüber gezeichneten Dimensionen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn alle Masse und Bedingungen im Zusammenhang mit seiner Arbeit, auf der Baustelle verantwortlich zu überprüfen. Abweichungen gegenüber dargestellten oder schriftlich vereinbarten Anordnungen müssen dem Architekten bzw. der Bauleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Vor Arbeitsbeginn sind dem Architekten gültige Werkzeichnungen zur Genehmigung vorzulegen.